bis dieser sein Lösegeld bestimmte, das natürlich nicht gering, aber doch meist nicht höher angesetzt wurde, als es für den Ueberwundenen erschwinglich war. Bat aber der Ueberwundene nicht um Gnade, so hatte der Sieger das Recht, ihn zu tödten, wenn er wollte; doch war es gewöhnlich, daß auch in diesem Fall das Leben gegen ein Lösegeld geschenkt wurde. Man sieht hieraus, daß bei derlei Zweikämpfen nicht Geringes auf dem Spiele stand.

(Fortsetzung folgt.)

Meister Uhland's Heimgang.

Von Felix Dahn.

Jüngst ist ein Geist emporgestiegen,
Zugleich ein Sänger und ein Held,
Der in der Freiheit heil'gen Kriegen
Sich stets im Vorderkampf gestellt.
Von Schäfern bald und bald von Helden,
Von Sängern und von Jungfrau'n mild,
Vom edlen Wirth wußt' er zu melden,
Der goldne Aepfel führt im Schild,
Und um zu trösten und zu tragen
Den Jammer einer schweren Zeit,
Auf rief er aus verschob'nen Tagen
Der alten Kaiser Herrlichkeit.
Ja, hell wie all sein Spiel erklungen,
Wie holde Weisen er erfand —
Am schönsten hat er doch gesungen,
Sang er von dir, mein Vaterland.
Und ob er süß von Lenz und Lieben,
Von Burgen sang erinn'rungsvoll,
Ob von den grimmen Schwerteshieben
Des Rauschebart sein Lied erscholl,
Ob er ein Kämpe sonder gleichen
Für Recht und Licht und Freiheit sprach:
Stets jauchzte seinen Schwabenstreichen
Das ganze Volk der Deutschen nach.
Denn in dem Goldklang seiner Lieder
In seinem Leben stark und mild,
Erkannte mit Frohlocken wieder
Dieß deutsche Volk das eigne Bild
Und sind sie längst vergessen Alle,
Die fremder Kunst sich zugewandt,
Wird Ludwig Uhland's Lied mit Schalle
Noch rauschen durch sein deutsches Land. —
Als nun im Glanz der Himmelslichter
Sein Geist genaht dem Haine war.
Wo all die großen deutschen Dichter
Versammelt sind zu heil'ger Schaar,
Da wurden alle Harfen stiller,
Auf ihn war jeder Blick gewandt,
Und von dem Hochsitz hob sich Schiller
Und bot dem Landsmann seine Hand.
Da schwebt heran ein Jünglingsschatte,
In Heldenmuth sein Auge glänzt.
Mit manchem blut'gen Eichenblatte
Die Leier und das Schwert bekränzt.
Der sprach: „Sag' an, Du theu'rer Meister —
Schon lange ward uns kein Bericht,
Und auch im sel'gen Reich der Geister
Vergess' ich meines Volkes nicht —
Sprich, ist das alte Leid gewendet?
Das deutsche Reich, ersteht es bald?
Und hast Du schon Dein Werk vollendet,
Daß Du zu uns empor gewallt?
Was Deinem Blick sich aufgedrungen
Verkünd' es diesem sel'gen Chor". —
„Was ich gesollt, hab' ich gesungen.
Ermüdet schwing' ich mich empor:
Nicht rühmen kann ich, nicht verdammen,
Untröstlich ist's noch allerwärts,
Doch sah ich manches Auge flammen,
Und klopfen hört' ich manches Herz".

Mittwoch:

Engel.

Winnenden. Naturalienpreise v. 4. Dez. 1862

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	—	—	5	58	—	—
„ Dinkel . . .	4	10	4	2	3	57
„ Haber	3	2	2	57	2	52
1 Simri Gemischt . .	1	28	—		—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	1	12	1	6	—	—
„ Roggen . . .	1	28	1	24	—	—
„ Wicken . . .	1	8	1	4	—	—
„ Ackerbohnen	1	28	1	20	—	—
„ Welschkorn .	1	12	1	6	—	—
„ Erbsen . . .	2	—	1	50	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 6 Dez. 1862.

Fruchtgattungen	Höchste		Mittl.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Weizen . . .	—	—		—	—	—
„ Kernen . . .	6	9	6	9	6	9
„ Korn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt . .	—	—		—	—	—
„ Gerste	4	—	3	52	3	42
„ Dinkel . . .	4	40	4	24	3	48
„ Haber	2	56	2	50	2	40

Gold-Cours.

Frankfurt, den 6. Dezember 1862.

Pistolen	9 fl.	37	—38	kr.
Pr. Friedrichsd'or . .	9 fl.	55	—56	kr.
Holl. 10 fl.-Stücke	9 fl.	44½	—45½	kr.
Rand-Dukaten . . .	5 fl.	32½	—33½	kr.
20 Frankenstücke . .	9 fl.	21½	—22½	kr.
Engl. Sovereigns .	11 fl.	44	—48	kr.
Pr. Kassenscheine . .	1 fl.	44⅞	—45⅛	kr.

Redigirt, gedruckt und verlegt unter Verantwortlichkeit von J. Heinrich's Wittwe.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 99. **Freitag den 12. Dezember** **1862.**

Amtliche Bekanntmachungen.

An die gem. Aemter.

Nachdem von der diesseitigen Bezirkssynode die Gründung eines Vereins zu Unterbringung verwahrloster Kinder aus diesseitigem Bezirke beschlossen worden ist, wird eine jährliche Kirchenkollekte je auf das Christfest für diesen Zweck innerhalb des Bezirks angeordnet und die K. Pfarrämter bevollmächtigt, diese Kirchenkollekte erstmals am dießjährigen Christfest nach einer vorangegangenen angemessenen Verkündigung zu veranstalten und den Ertrag der Kollekte an den unterzeichneten Dekan einzusenden.

Backnang den 9. Dezember 1862.

Königl. gem. Oberamt.
Drescher. Moser.

1,2 **Backnang.**

Entmündigung.

Jakob Wahl, ledig, von Roßstaig, Gemeindebezirks Spiegelberg, wurde unterm Heutigen wegen Geistesschwäche entmündigt, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß jedes von demselben ohne Zustimmung seines Pflegers, Adam Eßlinger von Roßstaig, abgeschlossene Rechtsgeschäft als nichtig angefochten werden kann.

Den 8. Dezember 1862.

K. Oberamtsgericht.
Frölich.

An die Gemeinde-Forststraf-Behörden des Forstbezirks Reichenberg.

Nachstehende Verfügung wird den Gemeinde-Forststraf-Behörden zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hiemit eröffnet.

Reichenberg den 6. Dez. 1862.

K. Forstamt.
v. Besserer.

Gemeinschaftliche Verfügung der K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. die Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder vom 18.—27. Oktober 1862.

Zur Beseitigung der Mißstände, welche bei der Anwendung des General-Restripts vom 15. Okt. 1744, Pkt. VII. (Realinder der Forstordnung S. 285 und Gesetzessammlung von Reyscher, Band XVI. erste Abtheilung S. 632) und des Finanzministerial-Erlasses vom 28. Mai 1844. (II. Ergänz.-Band zum Regier.-Bl. S. 291) hinsichtlich der Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen hervorgetreten sind, sieht man sich veranlaßt, an der Stelle des letzteren Erlasses, vorbehältlich der Revision des gedachten Generalrestripts im Gesetzgebungswege, den betheiligten Forst- und Schulbehörden nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1. Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forstvergehen sind von den Forstämtern zunächst die Eltern oder Pflege-Eltern in Untersuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derselben gefrevelt und im Falle dieß nicht erweislich sein sollte, ob die Eltern oder Pflegeltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.

Ergibt sich aus der Untersuchung, daß

die Eltern oder Pflegeltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt, oder selbst Vortheil dadurch sich verschafft haben, so sind, der Vorschrift des Generalreskripts vom 15. Okt. 1744 gemäß, die Eltern oder Pflegeltern in die gesetzlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe zu verfällen, das Kind aber ist straffrei zu lassen.

II. Gegen das frevelnde Kind selbst ist eine Anwendung der Strafbestimmungen des mehrgedachten Generalreskripts nach dem klaren Ausspruch desselben nicht schon durch den mangelnden Beweis einer Mitschuld der Eltern, sondern durch den positiven Nachweis ihrer Nichtschuld bedingt, und findet daher nur unter der Voraussetzung statt, daß die forstamtliche Untersuchung gegen die Eltern (Ziff. I.) den vollen rechtlichen Beweis, daß diese bei dem Vergehen weder als Anstifter, noch als Hehler betheiligt sind, geliefert hat.

Dieser Beweis kann in Fällen, wo das Kind in Uebereinstimmung mit den Angaben der Eltern die ausschließliche Schuld auf sich nimmt, nach den bestehenden Grundsätzen durch ein solches Bekenntniß nur als erbracht angesehen werden, wenn dasselbe mit sämmtlichen Erfordernissen der Beweiskraft versehen ist.

(Vergl. Strafproceßordnung Art. 298.)

Da nur die Erfahrung lehrt, daß in dieser Beziehung vielfache Collusionen zwischen Eltern und Kindern stattfinden, welche darauf berechnet sind, die Eltern der gesetzlichen Strafe zu entziehen, so wird den Forstbehörden empfohlen, in den Fällen der erwähnten Art die Glaubwürdigkeit des von dem Kinde abgelegten Bekenntnisses sorgfältig zu prüfen, wofür die Beschaffenheit des Vergehens selbst und die Persönlichkeit der Betheiligten in der Regel die nöthigen Anhaltspunkte bieten werden, und insbesondere die Untersuchung darauf zu richten, ob dasselbe nicht auf unstatthaften Eingebungen der Eltern beruht.

Auch sind, um solchen Collusionen thunlichst zuvorzukommen, die Schutzdiener dahin zu instruiren, daß sie, sogleich bei der Betretung eines unmündigen Kindes über einen Forstfrevel dasselbe zu befragen und seine Erklärung in die Dekation aufzunehmen haben, ob es auf Geheiß der Eltern oder aus eigenem Antrieb zur Verübung des Frevels ausgegangen sei.

III. Ist der unter Ziff. II. erwähnte Nachweis erbracht, so bleibt bei eintretenden besondern Verhältnissen, namentlich wenn gegen das frevelnde Kind ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung oder ein durch dasselbe in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, den Forstbehörden vorbehalten, nach den Bestimmungen des gedachten Generalreskripts angemessene Strafe, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die Forstämter haben in solchen Fällen die erkannte Strafe, auch außer dem Fall des Rekurses, von der Vollziehung der Kenntnißnahme der K. Forstdirektion zu unterstellen.

IV. In den übrigen Fällen hat, wenn nach dem Ermessen des Forstamts durch die forstamtliche Untersuchung der volle rechtliche Beweis der Nichtschuld der Eltern hergestellt, ist (vergl. Ziff. II.) das Forstamt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Ergebniß der Untersuchung die Akten der Ortsschulbehörde zum weitern Verfahren gegen das frevelnde Kind gemäß der Vorschrift des Generalreskripts v. 15. Okt. 1744 mitzutheilen.

Diese Ueberweisung hat nicht, wie von den Ortsschulbehörden bisher nicht selten angenommen wurde, den Charakter eines forstamtlichen Auftrags, sondern lediglich die Eigenschaft eines Ausspruchs, daß die Forstbehörde den Fall nicht zur forstamtlichen, sondern zur Abrügung durch die Ortsschulbehörde für geeignet erachte.

Die Ortsschulbehörde ist an die Ansicht des Forstamts darüber, ob die Voraussetzungen zu einer Bestrafung des Kindes gemäß der Vorschrift des Generalreskripts vom 15. Okt. 1744 (vergl. oben Ziff. II.) zutreffen, nicht gebunden. Dieselbe hat vielmehr innerhalb ihres Ressorts sowohl über die Strafbarkeit des Kindes an sich, als über das Maaß der zu erkennenden Strafe selbstständig zu kognosziren und zu diesem Behufe die etwa nöthig erscheinenden weiteren Erhebungen einzuleiten.

Wenn sich aus dem Verfahren der Ortsschulbehörde neue Anzeigen für die Mitschuld der Eltern ergeben, so hat dieselbe die Akten dem Forstamt behufs etwaiger Wiederaufnahme der Untersuchung gegen die Letzteren zurückzugeben.

Im Uebrigen steht es zur Ortsschulbehörde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Kind entweder mit der geeigneten Züchtigung zu belegen oder dasselbe (z. B. wegen mangelnden Beweises des objektiven Thatbestandes oder wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit) straffrei zu lassen oder endlich (z. B. wegen besonderer Milderungsgründe) auf eine mildere Strafe zu erkennen.

Im einen, wie im andern Fall, hat die Ortsschulbehörde dem Forstamt, und zwar auf dessen Verlangen unter Mittheilung der etwa verhandelten Akten, Nachricht von der getroffenen Verfügung und deren Vollzug zu geben.

Im Falle eines gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahrens der Ortsschulbehörde bleibt dem Forstamt überlassen, an das vorgesetzte gemeinschaftliche Oberamt um Abhilfe sich zu wenden.

V. Wenn im einzelnen Falle nach dem Ergebniß der gegen die Eltern geführten forstamtlichen Untersuchung weder der Beweis einer Schuld der Eltern so weit hergestellt ist, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, noch andererseits die Strafbestimmungen des mehrerwähnten Generalreskripts gegen das Kind ihre Anwendung finden, z. B. weil ebensowenig die Nichtschuld der Eltern erwiesen worden ist (vergl. oben Ziff. II.), so wird der Forstbehörde anheimgegeben, der Ortsschulbehörde unter angemessener Verständigung hierüber die Akten zur geeigneten Verfügung gegen das Kind mitzutheilen. Jedoch bleibt in solchen Fällen dem freien Ermessen der Ortsschulbehörde vorbehalten, ob und in welcher Weise vom Standpunkt der Schulerziehung gegen das Kind einzuschreiten sei.

VI. Bei der Vollziehung einer Arreststrafe dürfen die Kinder in keinem Falle mit älteren Personen in dasselbe Gefängniß gesperrt, auch nicht allein über Nacht darin zurückbehalten werden.

Ueberhaupt haben die Forst- und Schulbehörden bei diesen Untersuchungen mit der dem jugendlichen Alter gebührenden Schonung und Rücksicht zu verfahren.

VII. Die von der Ortsschulbehörde gegen einen unmündigen Forstfrevler erkannte Züchtigung ist, je nachdem das Erkenntniß gemäß der Bestimmungen des General-Reskripts auf Vollziehung in der Schule oder im Rathhause lautet, im ersteren Falle von dem Lehrer, im letzteren von dem Amtsdiener (Ortspolizeidiener) zu vollstrecken.

VIII. Die Forstämter werden angewiesen, von der vorstehenden Verfügung auch die untergebenen Gemeinde-Forststrafbehörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 5. Nov. 1862.

Renner.

Forstamt Reichenberg.
Revier Kleinaspach.

Brennholz-Verkauf.

Montag den 15. d. M. in den Staatswaldungen Hairleszehren und Schöneberg, Abtheilung 8, Rohr: 1/2 Klafter eichene Nutzholzscheiter, 1/2 Kl. eichene Brennholzscheiter, 1/2 Kl. eichene Prügel, 1/2 Kl. erlene Scheiter, 475 Stück birkenes und 5625 St. gemischtes Reis; von diesem Reisfach eignet sich ein Theil zu Besenreis, Reif- und Bohnenstecken.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Walde Rohr nächst Steinhausen.

Den 5. Dezember 1862.

K. Forstamt.
v. Besserer.

Pleidelsheim und Großingersheim.

Bekanntmachung.

Die Schiffbrücke über den Neckar dahier ist nunmehr aufgestellt und kann von heute an benützt werden.

Es wird ein Brückengeld mit folgendem Tarif erhoben:

1) Der Fußgänger ist frei.
2) Für 1 Pferd, angespannt oder nicht 2 kr.
3) Für 1 Stück Rindvieh . . . . 1 kr.
4) Für sog. Kleinvieh, als Ziegen, Schafe, Schweine ꝛc. bis zu 15 Stücken, per Stück . . . . . 1/2 kr. und von 15 Stücken aufwärts

per Stück . . . . . 1/4 kr.
je hin und je her berechnet.

Wenn die Brücke aus irgend einem Grunde bei Seite geschafft ist, so ist für das Ueberführen von Menschen, Pferden, Rindvieh und Kleinvieh auf Fahr-Nachen das seitherige Fahrgeld zu bezahlen.

Das Brückengeld wird auf Großingersheimer Seite eingezogen. 1,2

Den 8. Dezember 1862.

Schultheiß Helfferich. Schultheiß Leibbrand.

Privat-Anzeigen.

Backnang. Unterzeichneter hat nächsten Sonntag den **Bretzeln-Backtag,** wozu er freundlichst einladet.

Bäcker Bek's Wtw.

Backnang.

Weihnachtsgeschenke!

Außer meinem Lager von Tuchkappen ꝛc. empfehle ich eine schöne Auswahl von
Pelzmützen von 2 bis 6 fl.,
Muffe „ 2 bis 9 fl.,
Pellerine und Pelzkrägen von 4 bis 8 fl.,
blendend weiße Boas — das neueste — 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 18 kr.,
Pulswärmer 48 kr. bis 3 fl. 30 kr.

Bollinger, Kürschner.

2,2 Backnang.

Es hat Jemand eine sehr schöne, beinahe noch neue, Puppenstube sammt Zugehör billig zu verkaufen. Wer — sagt die Redaktion.

2,2 Backnang.

Erdöl

in reiner Waare empfiehlt

C. D. Uebelmesser am Markt.

2,2 Backnang.

Schönes schwarzes Brodmehl zu trockenem Hausbrod verkaufe ich den Centner zu 6 fl.

Benignus, Bäckermeister.

2,2 Backnang.

Milde Gaben

zu Weihnachtsgeschenken für Lichtenstern und Winnenden übernimmt zur Weiterbesorgung

Jakob Dorn bei der Krone.

2,2 Backnang.

Geld-Offert.

1500 fl. Pflegschaftsgeld, welches voraussichtlich längere Zeit stehen bleiben kann, liegen gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 Proz. zum Ausleihen parat bei

Kaufmann Feucht.

Gefundenes.

Es ist ein Beutelchen mit etwas Geld gefunden worden, über welches der rechtmäßige Eigenthümer das Nähere bei der Redaktion d. Bl. erfragen kann.

Backnang.

Feines, sowie gewöhnliches

Schnitzbrod

empfiehlt zu geneigter Abnahme bestens

Louis Dorn, Bäcker.

Backnang.

Alle Sorten **Mehl** verkauft billig

Louis Dorn, Bäcker.

Backnang.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt auf bevorstehende Weihnachten sein wohl assortirtes Lager, bestehend in feinen und mittelfeinen Figuren aller Art, feinen und ordinären Springerlen, Lebkuchen und Verschiedenes mehr, Alles zu möglichst billigem Preis.

Bäcker Rösch.

Backnang.

Ein Logis im dritten Stock hat zu vermiethen

Maurermeister Hiller, sen.

Backnang.

Gutkochende Erbsen und Linsen, sowie Kleie und Nachmehl verkauft

Bäcker Feeser.

Backnang.

Erdöl

empfiehlt

Carl F. Pfizenmayer, Saifensieder.

1,3 Hausen a. M.

Alle Sorten **Mehl** in bester Qualität und zu den billigsten Preisen sind stets zu haben bei

Mich. Kühnle, Müller.

1,2 Backnang.

Meine

Weihnachts-Ausstellung

habe ich nun auf's Beste ausgestattet und lade meine werthen Abnehmer auf's Freundlichste zu recht zahlreichem Besuche ein.

Wilhelm Henninger, Conditor.

1,2 Backnang.

Ausgezeichneten **Landhonig** und feinsten **Kappenhonig** empfiehlt zu den billigsten Preisen

Wilhelm Henninger, Conditor.

Sulzbach a. M.

Waaren-Empfehlung.

Neben meinem reich ausgestatteten **Ellenwaaren-Lager** erlaube ich mir auf bevorstehende Weihnachten als passende

Weihnachts-Geschenke

meine beliebten **Perla-, Voladores-, Rencurrel-** und **Libertas-Cigarren** in bestgelagerter Waare zu empfehlen, sowie neusilberne **Feuerzeuge,** feine **Cigarrenspitzen** und **Horndosen, Geldbörsen, Accordions, Necessaires, Chatullen, Diaphanien** und noch viele andere Gegenstände zu den billigsten Preisen.

Für Kinder besitze ich eine reiche Auswahl

Nürnberger Spielwaaren,

namentlich neue **Unterhaltungsspiele,** sehr schöne **Baukästen,** hölzerne **Pistolen, Thiere** u. s. w.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

G. Gelbing.

Lieder-Kranz.

Sonntag den 14. Dezember Nachmittags 4 Uhr im Schwanensaale

Uhlandfeier

zum Besten eines dem Dichter zu errichtenden Denkmals.

Entree für die Person 12 kr., für 3 Personen aus einer Familie 30 kr., für 4 Per-

sonten 36 kr., ohne jedoch der Verehrung für den Dichter irgend welche Schranken setzen zu wollen.

Zu zahlreicher Theilnahme ladet freundlich ein

der Ausschuß.

Programm.

1) Schäfers Sonntagslied, Chor mit Soli von Kreutzer.
2) Rede.
3) Stumm schläft der Sänger ꝛc., Chor von Silcher.
4) Siegesbotschaft, Chor mit Posaunenbegleitung von Kreutzer.
5) Deklamation:
   a) Der Ueberfall im Wildbad.
   b) Drei Könige zu Heimsen.
6) Die Kapelle, Quartett von Kreutzer.
7) Der Wirthin Töchterlein, Solo von Kreutzer.
8) Deklamation:
   a) Die Döffinger Schlacht.
   b) Des Sängers Fluch.
9) Dir möcht' ich diese Lieder weihen, Chor von Kreutzer.
10) Frühlingsandacht, Quartett v. Kreutzer.
11) Deklamation:
   a) Schwäbische Kunde.
   b) Der blinde König.
12) Freie Kunst, Chor mit Posaunenbegleitung von Stuntz. 2,2

Backnang.

Zu Weihnachtsgeschenken passend, habe ich soeben noch eine große Auswahl **Spielwaaren** ꝛc. erhalten und erlasse solche zu den billigsten Preisen. Ferner empfehle ich Lebkuchen und sonstige Conditorei-Waaren, sowie etwas Feines von Cigarren per Stück **1 kr.** und höher.

☞ Mein Stand befindet sich vor Weihnachten jeden Mittwoch auf dem Marktplatz.

Hermann Richter.

1,2 Backnang.

Geld-Offert.

250 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 Proz., welches längere Zeit stehen bleiben kann, können sogleich ausgeliehen werden bei

Daniel Traub, Rothgerber.

Sulzbach.

Einen Rest **Hopfen,** sowie einen Rest **Malz** hat zu verkaufen

Gottl. Krauter, Adlerwirth.

2,2 Oppenweiler.

Bei herannahender Weihnachtszeit empfehle ich mein Lager von

Kinderspielwaaren

und

Conditorei-Waaren

in schönster Auswahl auf's Beste.

G. F. Molt.

4,4 Kaiserl. Königl. Oesterreich.

Eisenbahn-Anlehen

vom Jahre 1858

42 Mill. Gulden österr. Währ.

Die Hauptpreise des Anlehens sind: 21mal **250,000**, 71mal **200,000**, 103mal **150,000**, 90mal **40,000**, 105mal **30,000**, 90mal **20,000**, 105mal **15,000**, 370mal **5,000**, 20mal **4,000**, 76mal **3,000**, 54mal **2,500**, 264mal **2,000**, 503mal **1,500**, 733mal **1,000**, Gulden ꝛc.

Der geringste Gewinn ist 140 fl.

Nächste Ziehung am 2. Januar 1863.

Loose hierzu sind gegen Einsendung von 5 fl. per Stück, 11 Stück à 50 fl. von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Der Betrag der Loose kann auch per Postvorschuß erhoben werden. Kein anderes Anlehen bietet so viele und große Gewinne.

Der Verloosungsplan und die Ziehungslisten werden gratis zugesandt, sowie auch gerne weitere Auskunft ertheilt durch

Franz Fabricius,

Staats-Effekten-Handlung in Frankfurt a. M.

2,2 Oppenweiler.

Welsch-Nüsse,

sehr gut und schön, verkauft in jedem Quantum billig

G. F. Molt.

3,3 Mettelberg.

Geld-Offert.

Unterzeichneter hat in seiner Kugler'schen Pflegschaft gegen gesetzliche Sicherheit

400 Gulden

auszuleihen.

Den 28. November 1862.

Rosenwirth Kübler.

100,000 Thaler

baares Geld,

sowie Thlr. **60,000**, **40,000**, **20,000**, 2mal **10,000**, 2mal **8000**, 2mal **6000**, 2mal **5000** bis abwärts Thlr. 12 sind zu gewinnen in der von der Herzogl. Braunschweiger Regierung errichteten und garantirten großen Geldverloosung, welche derart vortheilhaft für den Einleger eingerichtet ist, **daß über die Hälfte der Loose im Verlaufe der Verloosungen mit Gewinne erscheinen müssen.**

Wenn die Einrichtung dieser Lotterie nicht gefällt, erhält gegen rechtzeitige Retourirung der Loose seine geleistete Einlage sofort wieder retour

Die nächste Ziehung **beginnt schon am 11. Dezember** und sind bei unterzeichnetem Handlungshause ganze Originalloose à 4 Thlr. oder 7 fl., Halbe à 3 fl 30 kr. oder 2 Thlr., Viertel à 1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr., gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrags sofort zu beziehen unter Versicherung der promptesten Bedienung und pünktlichsten Uebersendung der amtlichen Gewinnlisten.

Adolph Strauß,

Herzogl. Braunschweiger Haupt-Collekteur in

4,5 Frankfurt a. M.

Gewerbeverein.

Montag. Schwanen.

Tages-Ereignisse.

Stuttgart, 8. Dez. Am Freitag wurde hier eine Kindsmörderin entdeckt und heute der in dem Spital befindlichen Leiche ihres Kindes gegenübergestellt, wo sie ihr Verbrechen gestanden haben soll. Das Kind wurde bei dem Leeren einer Kloake in den Unterrock der Mutter gewickelt gefunden und der Letztere sogleich von der Mutter des Mädchens, die in Eßlingen in Diensten steht, erkannt worden sein.

Stuttgart, 7. Dez. Gestern Abend fand eine Versammlung sämmtlicher hiesiger Instrumentenmacher zur Besprechung der von Sachsen und Preußen aus angeregten Arbeiterfrage statt. Nach längerer Debatte übertrug die Versammlung die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit dem seitherigen provisorischen Comite, beschloß jedoch schon heute, zu dem in Aussicht gestellten Handwerkertage in Leipzig einen Delegirten abzusenden und eine abermalige Zusammenkunft am dritten Weihnachtsfeiertag zu halten. Auch von Seiten anderer Geschäfte sind ähnliche Versammlungen in Aussicht gestellt und werden die meisten sicherlich dem Beispiele folgen, ja es ist viel davon die Rede, daß in nicht ferner Zeit einer allgemeinen Arbeiterversammlung ein vollständiges Programm über die Bestrebungen des Arbeiterstandes zur Annahme vorgelegt werden soll, in welchem das Associationswesen, die Altersversorgungs- und Invalidenkasse und die Bildung der Arbeiter in erster Linie prämirt werden sollen.

Würzburg, 4. Dez. Es wird mit Bestimmtheit behauptet, daß König Otto von Griechenland in der nächsten Zeit schon das hiesige königliche Schloß, in welchem er einen Theil seiner Kinderjahre verlebte, beziehen wird.

Wien, 5. Dez. Ueber die neuen russischen Waffensendungen, welche durch die Walachei nach Serbien gehen, erfährt man folgende nähere Details: Am 14. November langten in Ismails 500 schwerbeladene Wagen an, welche angeblich Eisenschienen für eine in der Moldau zu erbauende Eisenbahn enthalten sollten. Bald darauf vernahm man jedoch, daß diese Wagen nicht mit Eisenschienen, sondern mit Waffen, Kugeln und Pulver beladen seien, und die Waffen aus der durch ihre Gewehrfabriken berühmten russischen Stadt Tula kamen. Auch wurde in Erfahrung gebracht, daß diese Kriegsgeräthe mit russischen Transportmitteln bis an die moldauische Grenze befördert wurden, welche sie bei der Mauthstation Kubei überschritten; von da gingen die Transporte nach Kurezi, zwei Stunden von Belgrad. Es ist jetzt bis zur Evidenz erwiesen, daß diese Waffen für Serbien bestimmt sind, wenn auch ein kleiner Theil derselben in der Bulgarei verbleiben sollte. Der frühere Hospodar Vogorides hielt eine Hauptniederlage dieser Waffen auf seinem Landgut verborgen. Es wird nun die nächste Aufgabe der betheiligten Mächte sein, auf den Schiffsverkehr der untern Donau ein scharfes Augenmerk zu richten. (A. Z.)

Paris, 8. Dez. Nach dem „Pays" haben in Folge getroffener Uebereinkunft mit Frankreich, sowohl Rußland als England eine Note nach Athen bereits abgeschickt, worin sie auf die Candidatur der betreffenden Prinzen verzichten. Diese Erklärung sei also von englischer Seite eine förmliche und absolute, und Nichts lasse darauf schließen, daß England sich bei einer eventuellen Er

wählung des Prinzen Alfred als von jenem Verzichte entbunden ansehen werde.

Athen, 6. Dez. Die Abstimmungen haben angefangen, 2500 Unterschriften waren einstimmig für Prinz Alfred.

Athen, 3. Dez. Gestern ist ein Telegramm aus London hier eingetroffen, nach welchem England die Candidatur des Prinzen Alfred ablehnt. In Folge dessen hat die provisorische Regierung für nächsten Freitag die direkte Wahl des Königs angeordnet.

Athen, 5. Dez. Die Operationen der allgemeinen Abstimmung haben begonnen und sind auf 10 Tage festgesetzt. Zweitausend fünfhundert Stimmen wurden bis jetzt abgegeben, alle für Prinz Alfred. Die Wahl des Prinzen erscheint gewiß. — Aus Anlaß der Wahlen haben blutige Raufereien stattgefunden.

Newyork, 21. Nov. Da General Butler in Neworleans viele flüchtige Sklaven ernähren muß, so sucht er ihre Arbeitskraft zu benützen und hat aus den Waffenfähigen darunter vier, wenn nicht fünf Regimenter gebildet. Die Nachricht hievon, die in die ganze Negerbevölkerung seiner Satrapie gedrungen ist, hat den Ausbruch des Sklavenkrieges, den Lincoln bis zum 1. Januar verschieben will, offenbar beschleunigt. Das Erscheinen der Unionstruppen, sagt ein Brief aus Neworleans vom 8. d. M., hat allem Arbeiten unter den Negern ein Ende gemacht und eine Mehrzahl der Pflanzer zu angstvoller Flucht gezwungen. Einige wenige bleiben zurück und heißen die Unionstruppen willkommen, aber die Neger sind durch die Beispiele ihrer Umgebung demoralisirt, und die loyalen Pflanzer leiden mit den andern.

Newyork, 28. Nov. Keine wichtige Nachricht vom Kriegsschauplatz. Ein starkes Expeditionskorps wird von Seite der Unionisten vor Fredericksburg ausgerüstet. Dasselbe soll nächstens gegen Columbus aufbrechen. Eine andere Expedition gegen den Süden wird in Newyork vorbereitet.

Samstag:
Rose.

Backnang. Naturalienpreise vom 10. Dez. 1862

Fruchtgattungen	Höchste.		Mittl.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	—	—	6	52	—	—
„ Dinkel . . .	4	42	4	1	3	52
„ Roggen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	3	57	—	—
„ Haber . . .	3	6	2	58	2	48

Hall. Naturalienpreise vom 6. Dezember 1862.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederste	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	6	36	6	18	6	—
„ Roggen . . .	4	51	4	44	4	35
„ Gemischt . .	5	9	4	54	4	40
„ Haber . . .	2	54	2	46	2	30
„ Gerste . . .	3	30	3	30	3	30

Heilbronn. Naturalienpreise vom 10 Dez. 1862.

Fruchtgattungen	Höchste		Mittl.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Weizen . . .	5	54	5	54	5	54
„ Kernen . . .	6	12	6	5	6	—
„ Korn	4	26	4	26	4	26
„ Gemischt . .	4	15	4	15	4	15
„ Gerste	4	—	3	54	3	48
„ Dinkel . . .	4	34	4	21	4	3
„ Haber	3	—	2	51	2	45

Gold-Cours.

Frankfurt, den 10. Dezember 1862.

Pistolen	9 fl.	37	—38	kr.
Pr. Friedrichsd'or . .	9 fl.	55	—56	kr.
Holl. 10 fl.-Stücke	9 fl.	44½	—45½	kr.
Rand-Dukaten . . .	5 fl.	32½	—33½	kr.
20 Frankenstücke . .	9 fl.	21½	—22½	kr.
Engl. Sovereigns .	11 fl.	44	—48	kr.
Pr. Kassenscheine . .	1 fl.	44⅞	—45⅛	kr.

Backnang.

In der Buchdruckerei von J. Heinrich's Wittwe ist vorräthig:

Neue Gewerbe-Ordnung

für das Königreich Württemberg vom 12. Febr 1862. Nebst dem Gesetz den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend; à 9 kr.

Deutscher Liederkranz.

Eine Sammlung von 225 der beliebtesten Volkslieder für fröhliche Gesellschaften. 2. Aufl. Mit einem Anhang von Feuerwehrliedern.

☞ Preis: 18 kr.

Württembergs
Gebirge, Ebenen, Thälern, Flüße und Städte
in Reimversen. Preis: 6 kr.

Martin Dumollard,
der Dienstmädchenmörder.
Sein Leben und Ende nach französischen Original-Berichten geschildert. Preis: 6 kr.

☞ Mit einer Beilage.

Redigirt, gedruckt und verlegt unter Verantwortlichkeit von J. Heinrich's Wittwe.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 100. **Dienstag den 16. Dezember** **1862.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Backnang.

Die Ortsvorsteher haben binnen 4 Wochen nachstehende Notizen dem Oberamte zu erstatten:

1) Betrag der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Bürger-Annahme-Gebühren.
2) Betrag der vom 1. Juli 1852 bis 31. Juni 1862 erhobenen Bürger-Annahme-Gebühren.
3) Zahl der in den 10 Kalenderjahren 18⁵³/₆₂ in der Gemeinde auf Grund des Art. 11 des rev. Bürgerrechts-Gesetzes vorgekommenen Ausweisungen.

Backnang, den 15. Dezember 1862.

Königl. Oberamt.
Drescher.

2,2 Backnang.

Entmündigung.

Jakob Wahl, ledig, von Roßstaig, Gemeindebezirks Spiegelberg, wurde unterm Heutigen wegen Geistesschwäche entmündigt, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß jedes von demselben ohne Zustimmung seines Pflegers, Adam Eßlinger von Roßstaig, abgeschlossene Rechtsgeschäft als nichtig angefochten werden kann.

Den 8. Dezember 1862.

K. Oberamtsgericht.
Frölich.

Steinlieferungs-Akforde.

Die Akforde über Lieferung der Steine zu Unterhaltung der Staatsstraße auf den Markungen Bartenbach und Fornsbach gehen am 30. April 1863 zu Ende, weßhalb zum Behufe neuabzuschließender Akforde eine öffentliche Abstreichsverhandlung am

Freitag den 19. Dezember 1862
Nachmittags 3 Uhr

auf dem Rathhause zu Murrhardt stattfinden wird, wozu Unternehmer eingeladen werden.

K. Straßenbau-Inspektion Ludwigsburg.
Döring.

Backnang.

Eine in ganz gutem Zustand befindliche eiserne Geldkasse 1' 8" lang, 1' 3" breit und 1' 1" tief verkauft am

Montag den 22. Dezember 1862,
Vormittags 10 Uhr

im Aufstreich

die Stadtpflege.

1,2 Oppenweiler.

Stamm- u. Brennholz-Verkauf.

Unterzeichnetes Rentamt verkauft aus dem gutsherrlichen Frohnwald nächst Oppenweiler im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung am Montag den 22. Dezember d. J.

Morgens 9 Uhr

5 Klafter buchene Scheiter und Prügel,
1500 buchene und gemischte Wellen,
40 Stück Baumstützen,
13 Hagbuchen- und Rothbuchenstämme von 16' Länge und 12—16" Durchmesser und einige birkene Wagnerstangen.

Zusammenkunft beim Charlottenhof Morgens präzis 9 Uhr.

Den 13. Dezember 1862.

Frhrl. v. Sturmfeder'sches Rentamt.
Maier.